



Mag.ª TEREZIJA STOISITS

Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-121

Fax +43 (0)1 51505-180

vac@volksanwaltschaft.gv.at

per Post

Singerstraße 17
A-1015 Wien

per Fax

+43/1/515 05-180

per Email

vac@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
unter der **kostenlosen Servicenummer**
0800 223 223 oder 01/515 05

persönlich

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten
regelmäßig **Sprechtage** in allen Bundesländern
ab. Aktuelle Sprechtagstermine unter
www.volksanwaltschaft.gv.at oder unter
0800 223 223. Anmeldung erforderlich!

online

Auf www.volksanwaltschaft.gv.at finden Sie
auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr **Informationen** Sie uns zur Verfügung
stellen, umso schneller und effizienter können wir
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen
wir Ihren **Namen, Adresse, Telefonnummer** und
den **Grund Ihrer Beschwerde**.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, April 2010



VOLKSANWALTSCHAFT

Volksanwaltschaft

**Informationen zu
Aufenthaltstiteln
und Visa**

Allgemeine Informationen zu Aufenthaltstiteln

Die Erteilung von **Aufenthaltstiteln** ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geregelt. Zuständig sind im Inland die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate, im Ausland die österreichischen Vertretungsbehörden. Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

Wenn Sie oder Ihre Angehörigen sich dauernd niederlassen wollen, benötigen Sie eine **Niederlassungsbewilligung**. Für befristete Aufenthalte, z.B. Studium, sind **Aufenthaltsbewilligungen** vorgesehen. (Ehe-)PartnerInnen von ÖsterreicherInnen benötigen einen **Aufenthaltstitel Familienangehöriger**.

Aufenthaltstitel sind vor der Einreise vom **Ausland** aus zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Inlandsantragstellung zulässig. Der **Lebensunterhalt** muss gesichert und eine **Wohnung** vorhanden sein. **Quotenplätze** sind nur für Niederlassungsbewilligungen erforderlich. Eine Zuwanderung zur Arbeitsaufnahme ist nur für **Schlüsselkräfte** möglich.

EWR-BürgerInnen benötigen keinen Aufenthaltstitel, bei einem mehr als 3-monatigen Aufenthalt ist aber eine **Anmeldebescheinigung** erforderlich. Dafür ist ein gesicherter **Lebensunterhalt** nachzuweisen. Ihre Angehörigen, die nicht selbst EWR-BürgerInnen sind, haben bei gesichertem Lebensunterhalt Anspruch auf eine Aufenthaltskarte.

Allgemeine Informationen zu Besuchervisa

Wenn Sie Angehörige oder Freunde aus dem Ausland einladen wollen, benötigen diese ein **Visum C oder D**. Visa C gelten für den gesamten Schengenraum, Visa D nur für Österreich. Bei mehreren Ländern gibt es keine Visumpflicht, es ist kein Einreisetitel erforderlich und ein 3-monatiger Aufenthalt zulässig.

Zuständig sind die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, bei denen der/die Eingeladene einen Antrag stellt. Der/die EinladerIn gibt im Inland bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder fremdenpolizeilichen Behörde eine elektronische **Verpflichtungserklärung** ab. Geprüft wird, ob das Einkommen ausreichend ist.

Die bekannt gegebene 8-stellige **ID-Nummer** muss der/die Eingeladene der Vertretungsbehörde nach frühestens 48 Stunden nennen, damit sie abgerufen werden kann.

Damit ein Visum erteilt wird, muss der/die Eingeladene glaubhaft darlegen, dass er/sie Österreich nach dem Besuch wieder verlässt. Der Nachweis einer **Verwurzelung** im Heimatland in Form eines gesicherten Arbeitsplatzes, eines regelmäßigen Einkommens und familiärer Bindungen ist wichtig. Von Vorteil ist, wenn sich der/die Eingeladene bereits zuvor mit Visa im Schengenraum aufgehalten hat.

Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Angaben zu der betroffenen Behörde und Beschwerdegrund
- AufenthaltstitelwerberIn oder Angehörige/r, EinladerIn oder Eingeladene/r; Daten des/der Betroffenen
- Bescheid, mit dem der Aufenthaltstitel abgelehnt wurde; bei Visa Ablehnung der Botschaft
- Mitteilung, ob gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel erhoben wurde; Vorlage der Rechtsmittelentscheidung/en
- Bei Beschwerden über die Verfahrensdauer: Angabe, seit wann das Verfahren anhängig ist und was die Behörde bisher unternommen hat

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.

Wenn Sie nicht selbst betroffen sind, sollte sich der/die Betroffene an die Volksanwaltschaft wenden oder Ihnen eine formlose Vollmacht ausstellen.

Wenn der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof inhaltlich entschieden hat, kann die Volksanwaltschaft keine Überprüfung mehr vornehmen.